

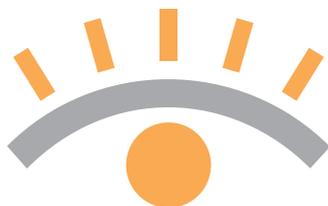


URNENABSTIMMUNG VOM 17. MAI 2009



BOTSCHAFT

ZUR GEMEINDEORDNUNG



SCHULEN FRAUENFELD
PRIMARSCHULGEMEINDE





BOTSCHAFT

2



Botschaft

zur Revision der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Frauenfeld

Liebe Stimm- bürgerinnen und Stimmbürger der Primarschul- gemeinde

Die Gemeindeordnung vom 12. September 2000 hat sich sehr gut bewährt. In den letzten acht Jahren sind jedoch viele tatsächliche und gesetzliche Änderungen eingetreten. Ein Blick in das am 1. Januar 2008 in Kraft gesetzte kantonale Gesetz über die Volksschule vom 29. August 2007 (Volksschulgesetz; RB 411.11) zeigt die Notwendigkeit einer Revision der Gemeindeordnung deutlich auf. Beispielsweise existieren bisherige Organe wie die Schulvorsteherschaft oder das Büro der Schulvorsteherschaft nicht mehr. Weiter wurden Schulleitungen als Zwischenstufe zwischen Lehrern und Behörde eingesetzt.

Da die Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde Frauenfeld ebenfalls revisionsbedürftig ist, bieten sich Synergien für eine Totalrevision beider Gemeindeordnungen. Die revidierten Gemeindeordnungen der Primarschulgemeinde und der Sekundarschulgemeinde Frauenfeld sind in weiten Bereichen deckungsgleich. Dies vereinfacht es dem Stimmbürger, die Übersicht zu behalten. Entsprechend wurde auch auf die einheitliche Terminologie grossen Wert gelegt.

Ein weiteres Ziel war die Ausarbeitung einer möglichst schlanken Gemeindeordnung, bei der die Stimmbürger die wesentlichen Institutionen und Abläufe sowie insbesondere ihre Mitwirkungsrechte dennoch ausreichend deutlich und klar erkennen können.



BOTSCHAFT



Die überarbeitete Gemeindeordnung wurde zur Vernehmlassung in der Tagespresse und auf der Homepage der Schulgemeinde veröffentlicht. Ebenfalls wurde sie per Post an die politischen Parteien der Stadt Frauenfeld gesandt und schulintern verteilt. In den eingegangenen Stellungnahmen wurde die überarbeitete Gemeindeordnung positiv aufgenommen und es erfolgten keine grundlegenden Änderungswünsche. Nach der Vernehmlassung und nach der Vorprüfung durch das kantonale Departement für Erziehung und Kultur genehmigte die Schulbehörde die vorliegende Gemeindeordnung am 10. März 2009 und empfiehlt Ihnen diese Vorlage zur Annahme.

Allgemeines

Nebst den einleitend erwähnten Zielen der Revision der Gemeindeordnung wurde im Vorfeld insbesondere auch geprüft, ob an der Ausgestaltung der Volksbegehren in der Gemeindeordnung eine Veränderung vorgenommen werden soll. Es wurde diskutiert, ob die Möglichkeit des fakultativen Referendums betreffend Ausgabenbeschlüssen eingeschränkt werden soll. Ebenfalls wurde abgewogen, ob angesichts der Vielzahl von Stimmberechtigten, die Unterschriftenzahlen für die Initiative und das Referendum erhöht werden sollen. Debattiert wurde alsdann auch über eine grundsätzliche Umgestaltung der Volksrechte. Schliesslich wurden jedoch nur die Höhen der Ausgaben, deren Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterstehen, angehoben. Da es sich beim Referendum und der Initiative um Herzstücke der Volksrechte handelt, wurden die diesbezüglichen Bestimmungen ansonsten nicht verändert und auch nicht gestrafft – obwohl die übergeordneten Gesetze dies zuliessen.



BOTSCHAFT

4



Die für eine Initiative notwendige Unterschriftenzahl wurde gar – zur Angleichung an das Referendum – um 200 gesenkt. Die leichte Einschränkung im Bereich des fakultativen Referendums ist mit dem stetig wachsenden Umsatz und mit der Verwaltungsökonomie zu begründen.

Diskutiert wurde alsdann über die Festhaltung der Zeichnungsberechtigung in der Gemeindeordnung. Da die Gemeindeordnung aber ein übergeordnetes Regelwerk ist, wurde es für sinnvoller erachtet, die Zeichnungsberechtigung durch die Schulbehörde in einem Reglement bestimmen zu lassen. Dieses kann soweit nötig kurzfristig auf Veränderungen reagieren.

Erläuterungen zu den Änderungen

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der heute gültigen Gemeindeordnung vom 12.09.2000 wurden einleitend begründet und haben in den folgenden Artikeln ihren Niederschlag gefunden. Die aktuelle Gemeindeordnung kann bei der Schulverwaltung bezogen werden.

Art. 3

Ziff. 2 neu: Das ausführende Organ der Schulgemeinde ist gemäss § 63 Volksschulgesetz die Schulbehörde. Der Begriff Schulvorsteherschaft existiert nicht mehr. Ebenso besteht kein Büro der Schulvorsteherschaft (Ziff. 2. b alt) mehr. Kommissionen (Ziff. 2. d alt) sind keine Organe. Sie werden je nach Bedarf durch die Schulbehörde eingesetzt und legitimiert.



BOTSCHAFT



Art. 8

Die Amtsdauer war bislang in der Primarschulgemeindeordnung nicht festgehalten. Sie ergibt sich aus § 32 der Verfassung des Kantons Thurgau (RB 101). Ein Festhalten in der Gemeindeordnung dient der Klarheit und der Vollständigkeit.

Art. 9

Ziff. 1–5 neu entsprechen Art. 8 Ziff. 1–5 alt.

Ziff. 6 neu ergibt sich aus § 61 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und ist daher in die Gemeindeordnung aufzunehmen.

Ziff. 7 neu ist aus Gründen der Vollständigkeit ebenfalls zu nennen.

Art. 11

Abs. 1 neu: Mit der Begründung, im Gegensatz zur Stadt verfüge die Primarschulgemeinde nicht über ein Parlament, wurden die Limiten für das fakultative Referendum in der Gemeindeordnung vom 12.09.2000 sehr tief angesetzt (Fr. 10'000.– für wiederkehrende und Fr. 100'000.– für einmalige Ausgaben). Diese tiefen Limiten sind im Hinblick auf die Verwaltungsökonomie hinderlich. Bedeuten sie doch vielfach eine Verzögerung angestrebter Projekte, was mit erheblichen Kosten verbunden ist. Eine deutliche Erhöhung der Limiten ist deshalb angezeigt. Die Limiten für das fakultative Referendum bei der Stadt Frauenfeld sind mit Fr. 500'000.– für einmalige Ausgaben und Fr. 50'000.– für wiederkehrende Ausgaben noch immer bedeutend höher.

Art. 12

Abs. 1 neu: Die notwendige Unterschriftenzahl für eine Initiative wurde von 700 auf 500 reduziert. Dies erfolgte insbesondere, um die Unterschriftenzahl an diejenige des fakultativen Referendums anzugleichen. Ebenfalls stimmt so das Verhältnis zur benötigten Unter-



BOTSCHAFT

6



schriftenzahl der Sekundarschulgemeinde. Diese Vereinheitlichung scheint wichtiger als eine Übereinstimmung mit den Unterschriftenzahlen der Stadt.

Art. 11 Abs. 4 und 5 alt ergeben sich aus § 27 Abs. 4 und 5 der Verfassung des Kantons Thurgau. Im Sinne einer schlanken Gemeindeordnung können sie bedenkenlos gestrichen werden.

Art. 15

Abs. 1 neu: Im Zuge der Revision wurde ausführlich darüber diskutiert, ob die Mitgliederzahl der Schulbehörde reduziert werden soll. Eine Reduktion würde jedoch zum einen bedeuten, dass die grosse Geschäftslast, welche die Schulbehörde trägt, nicht mehr auf die Schultern gleichvieler Mitglieder verteilt werden könnte. Eine Verkleinerung der Schulbehörde würde folglich zu einer deutlich höheren Beanspruchung des einzelnen Schulbehördemitgliedes führen. Zum anderen wäre die Schulbehörde durch eine Reduktion der Anzahl ihrer Mitglieder in der Bevölkerung nicht mehr so breit abgestützt. Dies führte zum Entschluss, die Mitgliederzahl der Schulbehörde auf dem bisherigen Stand zu belassen.

Abs. 2 neu: Ist ein Mitglied der Schulbehörde gleichzeitig bei der Schulgemeinde angestellt, so kann es in einer Vielzahl von Fragen einem Interessenskonflikt unterliegen. Dasselbe gilt, wenn der Ehepartner bei der Schulgemeinde eine Anstellung hat. Die für Ehepartner geltende Einschränkung gilt natürlich auch für Partner einer eingetragenen Partnerschaft nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (Partnerschaftsgesetz; SR 211.231). Die Ausschlussgründe aufgrund Verwandtschaft der Behördemitglieder (inklusive Ehepartner) sind in § 30 der Verfassung des Kantons Thurgau ausgeführt, weshalb eine Aufzählung in der Gemeindeordnung unterbleiben kann.



BOTSCHAFT



Art. 16

Abs. 1 Ziff. 1–4 neu: In der revidierten Gemeindeordnung werden nur noch diejenigen Kompetenzen der Schulbehörde ausdrücklich erwähnt, die ansonsten allenfalls Anlass zu Diskussionen geben könnten. Aufgrund der subsidiären Generalkompetenz der Schulbehörde ist eine genauere Regelung nicht notwendig.

Art. 17

Die Protokollführung ist in § 35 des Gesetzes über die Gemeinden (Gemeindegesezt; RB 131.1) ausreichend bestimmt. Die revidierte Gemeindeordnung enthält deshalb keine Bestimmungen dazu.

Art. 18

Abs. 2 neu: Die Einführung des Stimmzwangs soll zu einer noch besseren Qualität der Arbeit der Schulbehörde beitragen. Ein allenfalls notwendiger Ausstand wird vom Stimmzwang nicht tangiert. Der Stimmzwang ist kein Novum: So sieht beispielsweise das Gemeindegesezt des Kantons Zürich für die Gemeindebehördemitglieder einen Stimmzwang vor (§ 66 Abs. 2). Auch eine Vorlage für Schulgemeindegesezts des Kantons Thurgau normiert einen Stimmzwang. Der Stimmzwang für Behördemitglieder greift denn auch nicht in deren Grundrechte ein, sind doch den Behördemitgliedern die entsprechenden Grundlagen bekannt, wenn sie sich zur Wahl stellen.

Art. 20

Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission werden in der revidierten Gemeindeordnung nicht mehr detailliert aufgezählt. § 24 des Gemeindegesezts und § 29 ff. der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden enthalten die genauen Bestimmungen zur Rechnungsprüfung. Nach wie vor überprüft die Rechnungsprüfungskommission auch die Einhaltung von Finanzkompetenzen.



BOTSCHAFT

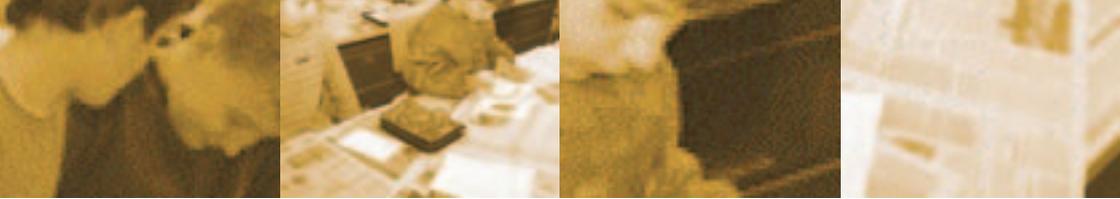
8



Art. 22

Abs. 1 neu: Bisher wurde betreffend Wahlbüro und Rechnungsprüfungskommission explizit geregelt, dass Wahlvorschläge innert 20 Tagen dem Schulpräsidium einzureichen und sie von zehn Stimmberechtigten zu unterzeichnen sind. Das Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht sieht sowohl bei den Proporz- als auch den Majorzwahlen vor, dass Wahlvorschläge bis zum 55. Tag vor dem Abstimmungstag eingereicht werden können (§§ 28 und 37 Abs. 1). In Anlehnung an die kantonale Regelung ist die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge in Art. 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung auf den 55. Tag vor dem Abstimmungstag festgesetzt worden.

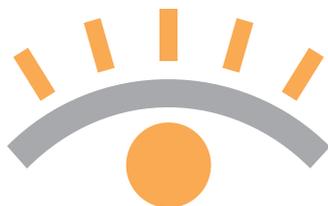
Abs. 3 neu: Das kantonale Recht bestimmt, dass das Wahlbüro mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen muss, die nicht der Schulbehörde angehören (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht). Diese Bestimmung ist der Vollständigkeit halber in die Gemeindeordnung aufzunehmen.



GEMEINDEORDNUNG

VOM 10. MÄRZ 2008

- I. Allgemeine Bestimmungen**
- II. Primarschulgemeinde**
- III. Schulbehörde und Präsident/Präsidentin**
- IV. Rechnungsprüfungskommission und Wahlbüro**
- V. Schlussbestimmungen**



SCHULEN FRAUENFELD
PRIMARSCHULGEMEINDE





GEMEINDEORDNUNG

10



I. Allgemeine Bestimmungen

Gebiet Art. 1

Die Primarschulgemeinde Frauenfeld umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Frauenfeld.

Aufgaben Art. 2

¹ Die Primarschulgemeinde Frauenfeld ist für den Kindergarten und die Primarschule zuständig.

² Sie erfüllt die ihr von der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung übertragenen Aufgaben.

Organe Art. 3

Die Organe der Primarschulgemeinde sind:

1. Gesamtheit der Stimmberechtigten (Primarschulgemeinde);
2. Schulbehörde;
3. Präsident oder Präsidentin;
4. Rechnungsprüfungskommission;
5. Wahlbüro.

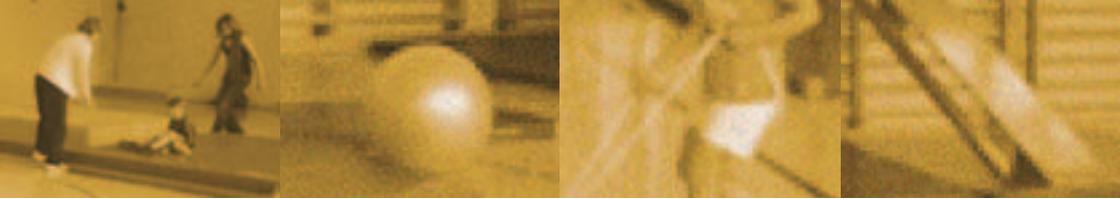
II. Primarschulgemeinde

Stellung Art. 4

Die Primarschulgemeinde besteht aus der Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohner. Sie ist das oberste Organ.

Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen Art. 5

Für Stimmrecht, Wahlen und Abstimmungen gilt die kantonale Gesetzgebung.



GEMEINDEORDNUNG

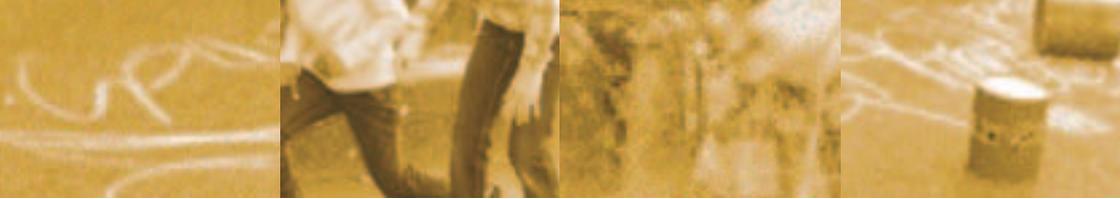
- Urnenabstimmung** **Art. 6**
Die Primarschulgemeinde beschliesst und wählt an der Urne.
- Wahlen** **Art. 7**
Die Primarschulgemeinde wählt:
1. Schulbehörde;
2. Präsident oder Präsidentin;
3. Rechnungsprüfungskommission;
4. Wahlbüro.
- Amtsdauer** **Art. 8**
Die Schulbehörde und der Präsident/die Präsidentin sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.
- Obligatorische Abstimmungen** **Art. 9**
Der Primarschulgemeinde werden folgende Geschäfte zur Abstimmung unterbreitet:
1. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
2. Jährlicher Voranschlag mit Steuerfuss;
3. Jahresrechnung mit Jahresbericht;
4. Neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.– und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.–, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind;
5. Kauf und Verkauf von Grundstücken mit einem Preis von mehr als Fr. 1'000'000.–;
6. Antrag auf Änderung der Gebietseinteilung oder Zusammenschluss mit anderen Schulgemeinden;
7. Referendums- und Initiativbegehren gemäss Art. 11 und 12.



GEMEINDEORDNUNG

12

- Fakultative Abstimmung** **Art. 10**
Die Schulbehörde kann auch andere, nicht der obligatorischen Abstimmung unterliegende Geschäfte der Primarschulgemeinde zum Entscheid unterbreiten.
- Fakultatives Referendum** **Art. 11**
¹ Das Referendum kann ergriffen werden gegen Beschlüsse der Schulbehörde
- über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 300'000.– und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 30'000.–, sofern sie nicht gesetzlich vorgeschrieben sind;
 - über den Kauf oder Verkauf von Grundstücken mit einem Preis von mehr als Fr. 600'000.–.
- ² Dazu sind die Unterschriften von mindestens 500 Stimmberechtigten erforderlich. Die Unterschriftenlisten müssen dem kantonalen Recht entsprechen und sind dem Präsidenten/der Präsidentin der Primarschulgemeinde einzureichen.
- ³ Die Referendumsfrist beträgt 60 Tage, gerechnet vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung des Beschlusses, gegen den das Referendum ergriffen wird.
- ⁴ Ein Beschluss der Schulbehörde, gegen den das Referendum zustande gekommen ist, muss innert sechs Monaten nach Einreichung des Referendumsbegehrens der Primarschulgemeinde zur Abstimmung unterbreitet werden.
- Initiative** **Art. 12**
¹ Mindestens 500 Stimmberechtigte können einen Vorschlag für einen Beschluss der Primarschulgemeinde einreichen. Die Unterschriftenlisten müssen den Anforderungen der kantonalen Gesetzgebung entsprechen und das Datum angeben, an dem mit der Unterschriftensammlung begonnen wird. Sie sind innert dreier



GEMEINDEORDNUNG

13

Monate dem Präsidenten/der Präsidentin der Primarschulgemeinde einzureichen.

² Die Schulbehörde ist verpflichtet, einen gültigen Vorschlag mit einem Antrag und allenfalls einem Gegenvorschlag der Primarschulgemeinde zur Abstimmung zu unterbreiten.

³ Die Beratungen der Schulbehörde sind spätestens ein Jahr nach dem Tage der Ablieferung der Unterschriftenlisten abzuschliessen. Die Volksabstimmung hat innert weiterer dreier Monate stattzufinden.

Gemeinsame Bestimmungen für Referendum und Initiative

Art. 13

Die Schulbehörde stellt fest, ob ein Volksbegehren im Sinne von Art. 11 oder 12 zustande gekommen ist. Bei einer Initiative wird zusätzlich geprüft, ob sie gültig ist. Der Entscheid unterliegt dem Rekursrecht.

III. Schulbehörde und Präsident/Präsidentin

Stellung

Art. 14

Die Schulbehörde ist das ausführende Organ der Primarschulgemeinde.

Mitgliederzahl und Wählbarkeit

Art. 15

¹ Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und zwölf weiteren Mitgliedern.

² Angestellte der Primarschulgemeinde und ihre Ehepartner sind nicht wählbar.



GEMEINDEORDNUNG

14



Zuständigkeit Art. 16

1 Die Schulbehörde besorgt alle Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, soweit sie nicht durch übergeordnetes Recht oder diese Gemeindeordnung einem andern Organ zugeordnet sind. Dabei obliegen ihr insbesondere auch

1. die Anstellung und Entlassung von Mitarbeitenden der Primarschulgemeinde sowie die Bestimmung der Höhe der Besoldung und der Sitzungsentschädigungen im Rahmen des Gesetzes;
2. der Entscheid über Ausgaben, soweit diese nicht gemäss Art. 9 der Abstimmung der Primarschulgemeinde unterliegen;
3. die Bewilligung von Nachtragskrediten bis höchstens 10% des von der Primarschulgemeinde durch Urnenabstimmung bewilligten Kredites;
4. die Regelung der Zeichnungsberechtigung und die Erteilung von Prozessvollmachten.

² Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einzelnen Mitgliedern oder einer Kommission übertragen. Dabei legt die Schulbehörde die Richtlinien fest. In den Kommissionen muss die Schulbehörde stets vertreten sein.

³ Die Schulbehörde konstituiert sich selbst.

Sitzungen Art. 17

Die Schulbehörde versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn fünf Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangen. Die Einladung erfolgt mit Zustellung der Traktandenliste.



GEMEINDEORDNUNG

15

Beschlussfassung

Art. 18

- ¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder anwesend sind.
- ² Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.

Aufgabe Präsident/ Präsidentin

Art. 19

- ¹ Der Präsident/die Präsidentin führt die durch das kantonale Recht, die Gemeindeordnung oder die Schulbehörde übertragenen Aufgaben aus, insbesondere
1. Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen;
 2. Vorsitz der Schulbehörde und deren Vertretung nach aussen;
 3. Leitung des Wahlbüros;
 4. Aufsicht über die gesamte Verwaltung und Überwachung des Schulbetriebes.
- ² Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, hat der Präsident/die Präsidentin von sich aus zu besorgen. Die Schulbehörde ist danach unverzüglich zu orientieren.

IV. Rechnungsprüfungskommission und Wahlbüro

Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 20

- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus sieben ordentlichen Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern.
- ² Sie prüft die Rechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht.

Wahlbüro Art. 21

¹ Das Wahlbüro besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Aktuar/der Aktuarin der Schulbehörde sowie aus 10 bis 15 weiteren Mitgliedern.

² Das Wahlbüro leitet die durch die Urne vorzunehmenden Abstimmungen und Wahlen nach den Vorschriften des kantonalen Rechts und stellt die Ergebnisse fest.

³ Einzelne Aufgaben des Wahlbüros kann die Primarschulgemeinde dem Wahlbüro der Politischen Gemeinde übertragen.

Wahl der RPK und des Wahlbüros Art. 22

¹ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden in den amtlichen Publikationsorganen ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.

² Mitglieder der Schulbehörde und ihre Ehepartner sind für die Rechnungsprüfungskommission nicht wählbar.

³ Das Wahlbüro muss mehrheitlich aus stimmberechtigten Mitgliedern bestehen, die nicht der Schulbehörde angehören.

V. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten Art. 23

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Frauenfeld vom 12. September 2000.